

Rücksendung an:

Eigenbetrieb WAW  
Friedensstraße 2  
01689 Weinböhla

# Antrag auf Wasserversorgung

## 1. Angaben zum Grundstück

Straße und Hausnummer

Gemarkung, Flurstück

## 2. Angaben zum Grundstückseigentümer

Name, Vorname (Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

## 3. Angaben zur geplanten Baumaßnahme

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Herstellung Hausanschluss mit Bauwasseranschluss <sup>(1)</sup> | <input type="checkbox"/> Herstellung Hausanschluss ohne Bauwasseranschluss <sup>(1)</sup> |
| <input type="checkbox"/> Erneuerung / Auswechslung Hausanschluss <sup>(1)</sup>          | <input type="checkbox"/> Veränderung Hausanschluss <sup>(1)</sup>                         |
| <input type="checkbox"/> Wiederinbetriebnahme Hausanschluss <sup>(1)</sup>               | <input type="checkbox"/> Wechsel Frostzähler  |
| <input type="checkbox"/> Einbau Wasserzählergarnitur                                     |   |
| <input type="checkbox"/> Beseitigung Hausanschluss                                       | Grund: <input type="text"/>   |
| <input type="checkbox"/> vorübergehende Außerbetriebnahme<br>(bis zu einem Jahr)         | Grund: <input type="text"/>   |

<sup>1)</sup> Angaben über  
das zu  
versorgende  
Grundstück bzw.  
Gebäude:

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Neubau      | <input type="checkbox"/> eines Einfamilienhauses                            |
| <input type="checkbox"/> Umbau       | <input type="checkbox"/> einer Doppelhaushälfte                             |
| <input type="checkbox"/> Erweiterung | <input type="checkbox"/> eines Mehrfamilienhauses                           |
|                                      | <input type="checkbox"/> eines Wohn- und Geschäftshauses                    |
|                                      | <input type="checkbox"/> eines Gewerbebetriebes (Art): <input type="text"/> |
|                                      | <input type="checkbox"/> sonstiges: <input type="text"/>                    |

Anzahl Wohneinheiten:

Anzahl Geschosse:

Höchste Entnahmestelle:  m über Versorgungsleitung

- beabsichtigter Zeitpunkt der Bauausführung:
- Die Schachtarbeiten im Privatbereich erfolgen in Eigenleistung.



- Die Erdarbeiten im Grundstücksbereich und der Mauerdurchbruch – einschließlich Isolierung und Abdichtung – können in Eigenleistung durch den Kunden erbracht werden. Für auftretende Schäden bei unsachgemäßer Ausführung dieser Arbeiten übernimmt die Gemeinde Weinböhla keine Haftung. Die Mauerdurchführung und Abdichtung muss der DIN 1988 entsprechen.
- Der Hauptwasserzähler ist Eigentum der Gemeinde Weinböhla.
- Die vorgenannten Arbeiten sind mindestens 10 Wochen vor Beginn zwischen dem Kunden und der Gemeinde Weinböhla abzustimmen.
- Beschädigungen des Hausanschlusses (auch erkennbare Beeinträchtigungen bei Straßen- oder Tiefbauarbeiten), Schäden an den Absperrreinrichtungen sowie an Plombenverschlüssen, sind ohne Verzug der Gemeinde Weinböhla, Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, mitzuteilen.
- Anschlussleitungen, die nach ihrer Fertigstellung nicht sofort benutzt oder vorübergehend stillgelegt werden (bis 6 Monate), werden an der Versorgungsleitung abgesperrt. Anschlussleitungen, die nach ihrer Fertigstellung nicht innerhalb von 4 Wochen in Betrieb genommen oder sie länger als 6 Monate stillgelegt werden, werden an der Hauptabsperrarmatur abgesperrt und entleert. Anschlussleitungen, die 1 Jahr nicht benutzt werden, werden von der Versorgungsleitung abgetrennt. Aus diesen Gründen sind der Gemeinde Weinböhla Betriebsunterbrechungen, die o. g. Fristen überschreiten, unverzüglich anzuzeigen.
- Wassernachbehandlungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen u. ä. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Weinböhla installiert werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde Weinböhla berechtigt ist, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.
- Vorübergehende Außerbetriebnahme: Der Anschlussnehmer kann gemäß § 9 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weinböhla eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Bei einer länger als 3 Monate dauernden Unterbrechung des Wasserbezuges ist die Gemeinde zum hygienischen Schutz des Trinkwassers berechtigt, die Absperrreinrichtung zwischen der Versorgungsleitung und dem Hausanschluss zu schließen. Die Kosten über die Schließung und die Öffnung sind vom Anschlussnehmer zu tragen (§ 7 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung).

**Bitte beachten:**

- Die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weinböhla sind einzuhalten und die oben genannten Hinweise besonders zu beachten.
- Mit der Anbringung von Hinweisschildern an meinem Gebäude bzw. Zaun bin ich einverstanden.
- Arbeiten an der Hausanschlussleitung vom Abgang der Versorgungsleitung bis einschließlich Montage des Wasserzählers sowie der Wasserzählergarnitur erfolgen durch die Gemeinde Weinböhla.
- Die Kostenkalkulation / Abrechnung zum Aufwandsersatz wird gemäß Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weinböhla an den Grundstückseigentümer gesendet.
- Die im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis erhobenen Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

Datum
Unterschrift des Grundstückseigentümers